

20. Dezember 2024

Lösung für die Flug- und Seehäfen: Ausgestaltung am Point of Sale

Im Zuge der Entwicklung des digitalen Zollstempels an der Schweizer Grenze hat sich die Generalzolldirektion dazu entschlossen, eine alternative Lösung für den Reiseverkehr an den Flug- und Seehäfen zu entwickeln. Die Initiative Digitaler Zollstempel begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich. Eine einfache Übertragung der geplanten Lösung für die Schweizer Grenze wäre nicht möglich gewesen und hätte voraussichtlich geringe Akzeptanz bei den Endnutzern gefunden.

Zur erfolgreichen Gestaltung und zur Erreichung der gewünschten Akzeptanz unter den Reisenden sowie zur Minimierung der Belastungen für den beteiligten Einzelhandel ist u.a. eine effiziente Ausgestaltung dieser spezialisierten Lösung für die Flug- und Seehäfen am Verkaufsort (Point of Sale – PoS) notwendig.

In diesem Zusammenhang spricht sich die Initiative Digitaler Zollstempel für folgende Eckpunkte aus:

- **Die Ausgestaltung der technischen Lösung am Verkaufsort sollte nach internationalem Vorbild erfolgen.** Im europäischen sowie nicht-europäischen Ausland bestehen bereits erfolgreiche Systeme, die als Best-Practice-Beispiele dienen können.
- **Die Registrierung der Einkäufer und ihrer Einkäufe sollte direkt am Verkaufsort im System des Zolls erfolgen.** Anders als im Fall der schweizerischen Grenze hält sich ein Großteil der Reisenden an Flug- und Seehäfen nicht regelmäßig im Bundesgebiet auf. Ebenfalls weicht die Art der Einkäufe bei Ausfuhren an den Flug und Seehäfen von der Schweizer Grenze ab, sodass eine Registrierung der Einkäufer am Verkaufsstandort vertretbar erscheint. Eine Vorregistrierung der Reisenden bei einem Portal des Zolls würde kaum Akzeptanz finden.
- **Die Registrierung der Einkäufer am Verkaufsort sollte z. B. anhand des maschinenlesbaren Teils des Ausweisdokuments erfolgen, das zur Ausreise verwendet wird.** Entscheidend ist eine schnelle Abwicklung für eine hohe Nutzerakzeptanz des Systems.
- **Bereits registrierte Personen sollten nicht bei jedem Kauf neu erfasst werden müssen.** Einkäufer, die bereits im System des Zolls hinterlegt sind, sollten bei weiteren Einkäufen für den Einzelhandel im System auffindbar und zuordenbar sein.

- **Der Einzelhandel sollte keine Haftung für die Richtigkeit der übermittelten Kundendaten übernehmen müssen.** Händler verfügen weder über die technischen noch personellen Mittel, um die Authentizität von Ausweisdokumenten verlässlich zu prüfen. Die Überprüfung der Abnehmereigenschaft sollte insofern weiterhin dem Zoll obliegen. Die Kontrolle dieser sollte jedoch lediglich in Form von Stichproben auf Grundlage der vom Einzelhandel zur Verfügung gestellten Daten erfolgen. **Um ein solches Vorgehen rechtlich zu ermöglichen, ist eine Änderung der Umsatzsteuereinführungsverordnung (UStDV) notwendig.**
- **Das digitale System sollte parallel zum manuellen Verfahren angeboten werden und nicht verpflichtend für den Einzelhandel sein.** Da die Implementierung des Systems nicht für alle Händler realistisch ist, sollte die Teilnahme freiwillig bleiben.